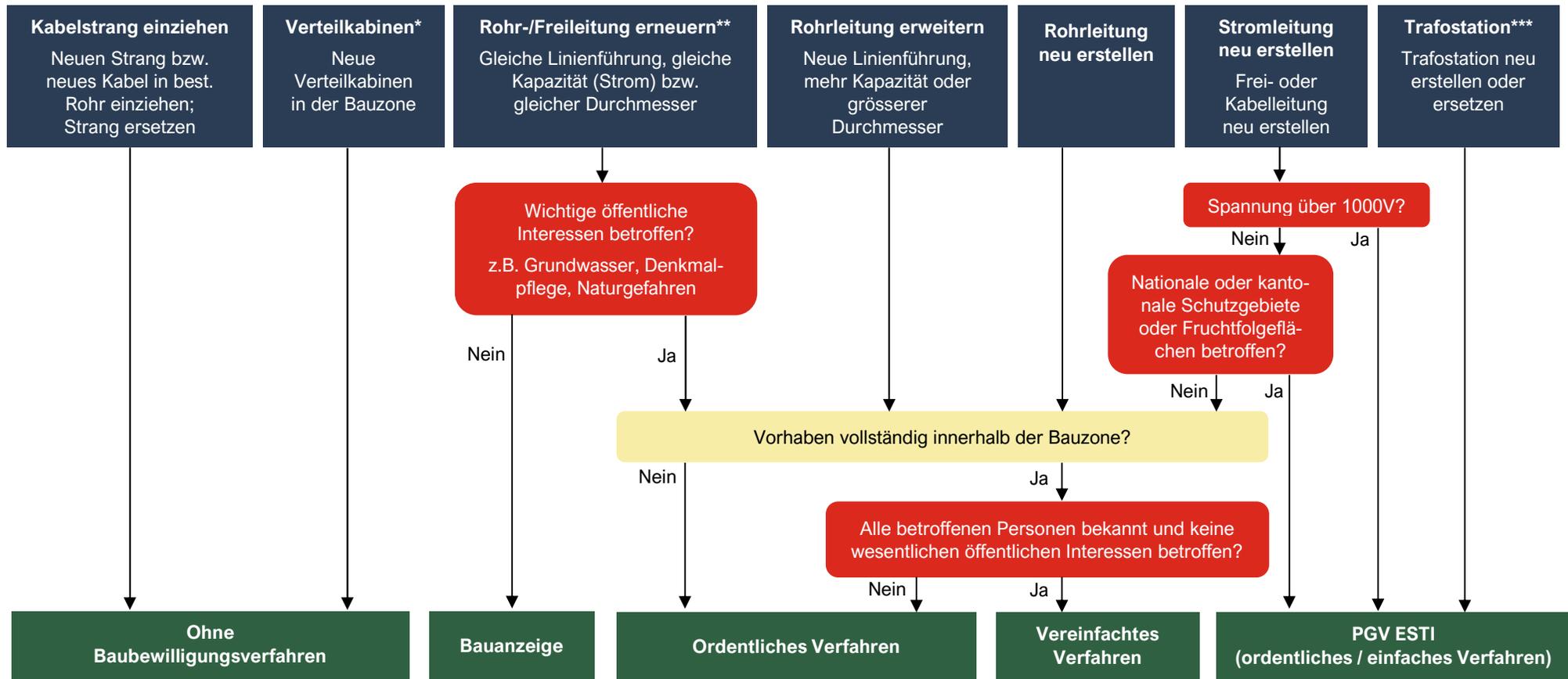


Leitungsbau: Wahl des Bewilligungsverfahrens



* Verteilkabinen innerhalb der Bauzone gelten als Kleinstbauten gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b BauV und sind nicht bewilligungspflichtig

** Gilt auch für Erdverlegung bestehender Freileitungen (kleiner 400V), inklusive Verteilkabine. Die Verteilkabine muss bei einem bestehenden Gebäude realisiert werden. Bestehende Schächte dürfen mit dem Einverständnis des Eigentümers freigelegt werden.

*** An Standorte von Trafostationen (Transformatorstationen, Schaltstationen) ausserhalb der Bauzone werden hohe Anforderungen gestellt (s. Merkblatt ESTI). In Ausnahmefällen kann die Baubewilligungsbehörde die Baute (ausserhalb der Bauzone mit Einverständnis des Kantons) bewilligen, und das ESTI die technischen Anlagen innerhalb der Baute.

Hinweise

1. Werden Leitungsarbeiten mit einem Baugesuch kombiniert (z.B. Neubau Wohnhaus, Erweiterung Industriegebiet), soll die Bewilligung für bauliche Massnahmen mit dem Baugesuch beantragt werden. Kombinierte Vorhaben richten sich bezüglich Verfahrenswahl, Publikationsfrist etc. nach dem grösseren Teil des Vorhabens.
2. Koordinierte Werke: Verschiedene Leitungen gemeinsam planen und eingeben.
3. Leitungskataster: Die Gemeinden und Werke sind zuständig und "Datenherr".
4. Bei Leitungen auf allgemein öffentlich zugänglichem Grund braucht es die Zustimmung des Eigentümers (Kanton oder Gemeinde) zum gesteigerten Gemeingebrauch.